

2022

Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 2022

Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
18. 2.2022	<b>Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)</b> ..... FNA: 63-16 GESTA: D004	194
17. 2.2022	Verordnung über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Hörakustiker-Handwerk (Hörakustikermeisterverordnung – HörAkMstrV) ..... FNA: neu: 7110-3-209; 7110-3-110	207
16. 2.2022	Bekanntmachung über den Beschluss der Bundesregierung zur Einführung eines nationalen Gedenktages für die Opfer terroristischer Gewalt ..... FNA: neu: 1136-6	214
16. 2.2022	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts ..... FNA: 12-6	214

### Hinweis auf andere Verkündungen

Verkündungen im Bundesanzeiger .....	215
Rechtsvorschriften der Europäischen Union .....	215

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz  
Postanschrift: 11015 Berlin  
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz  
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II  
Postanschrift: 53094 Bonn  
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn  
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH  
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln  
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40  
E-Mail: [bgbl@bundesanzeiger.de](mailto:bgbl@bundesanzeiger.de), Internet: [www.bundesgesetzblatt.de](http://www.bundesgesetzblatt.de) bzw. [www.bgbl.de](http://www.bgbl.de)

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 6,05 € (5,00 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1095

**Gesetz  
über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags  
zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021  
(Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2021)**

**Vom 18. Februar 2022**

Der Deutsche Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Das Haushaltsgesetz 2021 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3208), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1410) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird die Angabe „547 725 714 000“ durch die Angabe „572 725 714 000“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 wird die Angabe „42 694 600 000“ durch die Angabe „102 694 600 000“ ersetzt.
2. Der Bundeshaushaltsplan 2021 wird nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Nachtrags geändert.

**Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 18. Februar 2022

Der Bundespräsident  
Steinmeier

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Der Bundesminister der Finanzen  
Christian Lindner

**Zweiter Nachtrag**  
**zum Gesamtplan**  
**des Bundeshaushaltsplans**  
**2021**

**Teil I: Haushaltsübersicht**

- A. Einnahmen
- B. Ausgaben
- C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten (unverändert)
- D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes (unverändert)

**Teil II: Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes**

**Teil III: Finanzierungsübersicht**

**Teil IV: Kreditfinanzierungsplan**

## Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- einnahmen	Neue Gesamt- einnahmen	Gesamt- einnahmen	gegenüber 2020 mehr (+) weniger (-)
		2021	2021	2020	
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	193	<b>193</b>	193	-
02	Deutscher Bundestag .....	1 779	<b>1 779</b>	1 945	-166
03	Bundesrat .....	86	<b>86</b>	56	+30
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	3 502	<b>3 502</b>	2 902	+600
05	Auswärtiges Amt .....	200 789	<b>200 789</b>	170 694	+30 095
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	1 195 621	<b>1 195 621</b>	1 206 020	-10 399
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	624 777	<b>624 777</b>	614 777	+10 000
08	Bundesministerium der Finanzen .....	620 446	<b>620 446</b>	318 670	+301 776
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	465 095	<b>465 095</b>	463 940	+1 155
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	80 381	<b>80 381</b>	65 132	+15 249
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	1 813 314	<b>1 813 314</b>	2 111 042	-297 728
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	8 085 379	<b>8 085 379</b>	8 572 956	-487 577
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	260 797	<b>260 797</b>	485 897	-225 100
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	102 691	<b>102 691</b>	93 617	+9 074
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	852 978	<b>852 978</b>	892 232	-39 254
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	199 048	<b>199 048</b>	245 848	-46 800
19	Bundesverfassungsgericht .....	40	<b>40</b>	40	-
20	Bundesrechnungshof .....	3 925	<b>3 925</b>	3 907	+18
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	85	<b>85</b>	61	+24
22	Der Unabhängige Kontrollrat .....	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	802 525	<b>802 525</b>	790 813	+11 712
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	40 276	<b>40 276</b>	39 276	+1 000
32	Bundesschuld .....	241 296 994	<b>241 296 994</b>	218 924 396	+22 372 598
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	291 074 993	<b>316 074 993</b>	273 525 344	+42 549 649
	<b>Einnahmen .....</b>	<b>547 725 714</b>	<b>572 725 714</b>	<b>508 529 758</b>	<b>+64 195 956</b>

Zu Spalte 4: Darin enthalten sind

- Steuereinnahmen in Höhe von 284 024 000 T€,
- Einnahmen aus Krediten in Höhe von 240 175 714 T€ sowie
- sonstige Einnahmen in Höhe von 48 526 000 T€.

## Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## A. Einnahmen

Epl.	Bezeichnung	Summe	Steuern und	Verwaltungs-	Übrige
		Spalten 8 bis 10	steuerähnliche	einnahmen	Einnahmen
		2021	2021	2021	2021
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	7	8	9	10
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag .....	-	-	-	-
03	Bundesrat .....	-	-	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt .....	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht .....	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof .....	-	-	-	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	-	-	-	-
22	Der Unabhängige Kontrollrat .....	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	-	-	-	-
32	Bundesschuld .....	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	25 000 000	-	-	25 000 000
	<b>Summe Nachtrag 2021 .....</b>	<b>25 000 000</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>25 000 000</b>
	<b>Bisherige Summe Haushalt 2021 .....</b>	<b>547 725 714</b>	<b>284 260 000</b>	<b>17 140 594</b>	<b>246 325 120</b>
	<b>Neue Summe Haushalt 2021 .....</b>	<b>572 725 714</b>	<b>284 260 000</b>	<b>17 140 594</b>	<b>271 325 120</b>
	<b>Summe Haushalt 2020 .....</b>	<b>508 529 758</b>	<b>264 778 000</b>	<b>19 106 168</b>	<b>224 645 590</b>
	<b>gegenüber 2020 mehr(+)/weniger(-) .....</b>	<b>+64 195 956</b>	<b>+19 482 000</b>	<b>-1 965 574</b>	<b>+46 679 530</b>

## Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Bisherige Gesamt- ausgaben	Neue Gesamt- ausgaben	Gesamt- ausgaben	gegenüber 2020 mehr (+) weniger (-)
		2021	2021	2020	
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	44 650	<b>44 650</b>	44 691	-41
02	Deutscher Bundestag .....	1 059 755	<b>1 059 755</b>	1 032 811	+26 944
03	Bundesrat .....	41 189	<b>41 189</b>	39 449	+1 740
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	4 647 717	<b>4 647 717</b>	4 385 165	+262 552
05	Auswärtiges Amt .....	6 301 728	<b>6 301 728</b>	6 623 861	-322 133
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	18 457 714	<b>18 457 714</b>	15 668 285	+2 789 429
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	957 461	<b>957 461</b>	919 734	+37 727
08	Bundesministerium der Finanzen .....	8 742 340	<b>8 742 340</b>	7 916 447	+825 893
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	10 273 534	<b>10 273 534</b>	10 568 355	-294 821
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	7 676 076	<b>7 676 076</b>	7 018 276	+657 800
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	164 920 480	<b>164 920 480</b>	170 682 386	-5 761 906
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	41 354 472	<b>41 354 472</b>	36 783 457	+4 571 015
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	46 930 012	<b>46 930 012</b>	45 645 981	+1 284 031
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	49 896 423	<b>49 896 423</b>	41 250 354	+8 646 069
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	2 657 058	<b>2 657 058</b>	3 020 884	-363 826
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	13 206 591	<b>13 206 591</b>	13 628 263	-421 672
19	Bundesverfassungsgericht .....	37 170	<b>37 170</b>	35 866	+1 304
20	Bundesrechnungshof .....	168 882	<b>168 882</b>	163 135	+5 747
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	31 537	<b>31 537</b>	26 846	+4 691
22	Der Unabhängige Kontrollrat .....	4 690	<b>4 690</b>		+4 690
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	12 425 681	<b>12 425 681</b>	12 434 082	-8 401
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	20 819 427	<b>20 819 427</b>	20 308 692	+510 735
32	Bundesschuld .....	15 273 596	<b>15 273 596</b>	16 732 027	-1 458 431
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	121 797 531	<b>146 797 531</b>	93 600 711	+53 196 820
	<b>Ausgaben .....</b>	<b>547 725 714</b>	<b>572 725 714</b>	<b>508 529 758</b>	<b>+64 195 956</b>

## Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Summe	Personal-	Sächliche	Militärische
		Spalten 8 bis 14	ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,
		2021	2021	2021	2021
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	7	8	9	10
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag .....	-	-	-	-
03	Bundesrat .....	-	-	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt .....	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie ...	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht .....	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof .....	-	-	-	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	-	-	-	-
22	Der Unabhängige Kontrollrat .....	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	-	-	-	-
32	Bundesschuld .....	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	25 000 000	-	-	-
	<b>Summe Nachtrag 2021 .....</b>	<b>25 000 000</b>	-	-	-
	<b>Bisherige Summe Haushalt 2021 .....</b>	<b>547 725 714</b>	<b>35 960 392</b>	<b>20 239 236</b>	<b>18 155 168</b>
	<b>Neue Summe Haushalt 2021 .....</b>	<b>572 725 714</b>	<b>35 960 392</b>	<b>20 239 236</b>	<b>18 155 168</b>
	<b>Summe Haushalt 2020 .....</b>	<b>508 529 758</b>	<b>35 412 706</b>	<b>18 632 235</b>	<b>17 155 750</b>
	<b>gegenüber 2020 mehr(+)/weniger(-) .....</b>	<b>+64 195 956</b>	<b>+547 686</b>	<b>+1 607 001</b>	<b>+999 418</b>

## Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## B. Ausgaben

Epl.	Bezeichnung	Schulden-	Zuweisungen	Ausgaben	Besondere
		dienst	und Zuschüsse	für	Finanzierungs-
		2021	(ohne	Investitionen	ausgaben
		2021	Investitionen)	2021	2021
		1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	11	12	13	14
	Es treten hinzu:				
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag .....	-	-	-	-
03	Bundesrat .....	-	-	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt .....	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen .....	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie .....	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht .....	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof .....	-	-	-	-
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	-	-	-	-
22	Der Unabhängige Kontrollrat .....	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	-	-	-	-
32	Bundesschuld .....	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	-	60 000 000	-	-35 000 000
	<b>Summe Nachtrag 2021 .....</b>	-	<b>60 000 000</b>	-	<b>-35 000 000</b>
	<b>Bisherige Summe Haushalt 2021 .....</b>	<b>10 261 016</b>	<b>376 575 681</b>	<b>59 267 574</b>	<b>27 266 647</b>
	<b>Neue Summe Haushalt 2021 .....</b>	<b>10 261 016</b>	<b>436 575 681</b>	<b>59 267 574</b>	<b>-7 733 353</b>
	<b>Summe Haushalt 2020 .....</b>	<b>9 557 165</b>	<b>358 829 219</b>	<b>71 286 323</b>	<b>-2 343 640</b>
	<b>gegenüber 2020 mehr(+)/weniger(-) .....</b>	<b>+703 851</b>	<b>+77 746 462</b>	<b>-12 018 749</b>	<b>-5 389 713</b>



## Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## C. Verpflichtungsermächtigungen und deren Fälligkeiten

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 2021 1 000 €	von dem Gesamtbetrag (Spalte 3) dürfen fällig werden				
			2022	2023	2024	Folgejahre	in künftigen Haushaltsjahren
			1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8
	Es treten hinzu:						
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag .....	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	-	-	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt .....	-	-	-	-	-	-
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	-	-	-	-	-	-
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	-	-	-	-	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen ....	-	-	-	-	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie .....	-	-	-	-	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	-	-	-	-	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	-	-	-	-	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	-	-	-	-	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	-	-	-	-	-	-
15	Bundesministerium für Gesundheit ...	-	-	-	-	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	-	-	-	-	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	-	-	-	-	-	-
19	Bundesverfassungsgericht .....	-	-	-	-	-	-
20	Bundesrechnungshof .....	-	-	-	-	-	-
22	Der Unabhängige Kontrollrat .....	-	-	-	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ...	-	-	-	-	-	-
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	-	-	-	-	-	-
32	Bundesschuld .....	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung .....	-	-	-	-	-	-
	<b>Summe Nachtrag 2021 .....</b>	-	-	-	-	-	-
	<b>Bisherige Summe Haushalt 2021 ...</b>	<b>133 835 170</b>	<b>30 538 272</b>	<b>22 958 689</b>	<b>17 328 936</b>	<b>34 041 936</b>	<b>28 967 337</b>
	<b>Neue Summe Haushalt 2021 .....</b>	<b>133 835 170</b>	<b>30 538 272</b>	<b>22 958 689</b>	<b>17 328 936</b>	<b>34 041 936</b>	<b>28 967 337</b>

## Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil I: Haushaltsübersicht

## D. Flexibilisierte Ausgaben nach § 5 des Haushaltsgesetzes

Epl.	Bezeichnung	Kapitel	Bisheriger Betrag für 2021 1 000 €	Neuer Betrag für 2021 1 000 €	2020 1 000 €	gegenüber 2020 mehr (+) weniger (-) 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt .....	01, 11, 12, 13	33 019	<b>33 019</b>	33 240	-221
02	Deutscher Bundestag .....	11, 12, 13, 16, 17	386 061	<b>386 061</b>	374 756	+11 305
03	Bundesrat .....	11, 12	33 515	<b>33 515</b>	31 862	+1 653
04	Bundeskanzlerin und Bundeskanzleramt .....	10, 11, 12, 13, 31, 32, 51, 52, 53, 54, 55, 56	429 798	<b>429 798</b>	400 239	+29 559
05	Auswärtiges Amt .....	04, 11, 12, 13, 14	1 424 081	<b>1 424 081</b>	1 438 456	-14 375
06	Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat .....	11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 28, 29, 33, 34, 35	7 444 173	<b>7 444 173</b>	6 588 231	+855 942
07	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz .....	10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19	623 861	<b>623 861</b>	605 074	+18 787
08	Bundesministerium der Finanzen .....	11, 12, 13, 15, 16	4 474 530	<b>4 474 530</b>	4 115 821	+358 709
09	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie .....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	1 100 433	<b>1 100 433</b>	1 027 198	+73 235
10	Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18	460 746	<b>460 746</b>	483 436	-22 690
11	Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	11, 12, 13, 14, 15, 16	263 216	<b>263 216</b>	246 451	+16 765
12	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur .....	11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 28	1 714 328	<b>1 714 328</b>	1 694 458	+19 870
14	Bundesministerium der Verteidigung .....	03, 07, 11, 12, 13	7 026 541	<b>7 026 541</b>	6 937 638	+88 903
15	Bundesministerium für Gesundheit .....	11, 12, 13, 15, 16, 17	408 032	<b>408 032</b>	316 587	+91 445
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit .....	11, 12, 13, 14, 15, 16	424 567	<b>424 567</b>	402 227	+22 340
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend .....	11, 12, 13, 14, 15, 16	190 971	<b>190 971</b>	177 607	+13 364
19	Bundesverfassungsgericht .....	11, 12	30 047	<b>30 047</b>	28 934	+1 113
20	Bundesrechnungshof .....	11, 12	115 749	<b>115 749</b>	111 051	+4 698
21	Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit .....	11, 12	28 134	<b>28 134</b>	23 962	+4 172
22	Der Unabhängige Kontrollrat .....	11, 12	4 343	<b>4 343</b>		+4 343
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung .....	11, 12	132 828	<b>132 828</b>	128 323	+4 505
30	Bundesministerium für Bildung und Forschung .....	02, 11, 12	182 622	<b>182 622</b>	175 799	+6 823
	<b>Summe</b>		<b>26 931 595</b>	<b>26 931 595</b>	<b>25 341 350</b>	<b>+1 590 245</b>

## Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil II:

**Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme  
nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren  
zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes**

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme	Bisheriger Betrag für 2021	Neuer Betrag für 2021
	Millionen €	
1	2	3
1. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP) . . . . .	0,35	0,35
2. Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres . . . . .	3 449 050	3 449 050
3. Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme . . . . . (Produkt aus 1. und 2.)	12 072	12 072
4. Saldo der finanziellen Transaktionen . . . . . (Differenz zwischen 4a. und 4b.)	-5 375	-5 375
4a. Finanzielle Transaktionen: Einnahmen . . . . .	(963)	(963)
4aa. Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt . . . . .	963	963
4ab. Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen . . . . .	-	-
4b. Finanzielle Transaktionen: Ausgaben . . . . .	(6 338)	(6 338)
4ba. Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt . . . . .	6 338	6 338
4bb. Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen . . . . .	-	-
5. Konjunkturkomponente . . . . . (Produkt aus 5c. und der Summe von 5a. und 5b.)	-23 954	-13 865
5a. Nominale Produktionslücke . . . . .	-63 260	-63 260
5b. Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung . . . . .	-54 798	-5 073
5c. Budgetsemielastizität (ohne Einheit) . . . . .	0,203	0,203
6. Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto . . . . .	-	-
<b>7. Zulässige Nettokreditaufnahme . . . . .</b> (Differenz zwischen 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	<b>41 401</b>	<b>31 311</b>
8. Nettokreditaufnahme des Bundes . . . . .	240 176	240 176
9. Nettokreditaufnahme der Sondervermögen . . . . .	-	-
<b>10. Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme . . . . .</b> (Differenz zwischen 8. und 9.)	<b>240 176</b>	<b>240 176</b>
<b>11. Überschreitung der zulässigen Nettokreditaufnahme . . . . .</b> (Differenz zwischen 10. und 7.)	<b>198 775</b>	<b>208 865</b>
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2020 . . . . .	47 695	47 695

Differenzen durch Rundung möglich.

Datengrundlage: Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Zu 2. und 5a.: Stand Soll 2021. Gemäß § 8 Artikel 115-Gesetz wird bei einem Nachtrag ausschließlich die erwartete wirtschaftliche Entwicklung aktualisiert.

Zu 9.: Im Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 waren folgende Sondervermögen mit ihren Finanzierungssalden aufgeführt: Energie- und Klimafonds (-13 846 Mio. €), Aufbauhilfefonds (-472 Mio. €), Kommunalinvestitionsförderungsfonds (-1 500 Mio. €), Digitale Infrastruktur (-1 777 Mio. €), Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (0 Mio. €). Die Summe der Finanzierungssalden (-17 595 Mio. €) war (mit umgekehrtem Vorzeichen) in die Zeile 10 (für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme) eingegangen. Zusammen mit der Nettokreditaufnahme des Bundes von 240 176 Mio. € belief sich die Zeile 10 auf 257 771 Mio. €.

Ab dem Zweiten Nachtrag zum Bundeshaushalt 2021 werden Zuführungen des Bundeshaushalts an die von der Schuldenregel erfassten Sondervermögen zum Zeitpunkt der Zuführungen an die Sondervermögen wirksam für die strukturelle Nettokreditaufnahme in Abgrenzung der Schuldenregel. Daher werden die geschätzten Finanzierungssalden der Sondervermögen bei der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nicht mehr berücksichtigt.

Zum Stand des Kontrollkontos: Mit der Umstellung des Systems der Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Kreditaufnahme wird das Kontrollkonto rückwirkend ab dem Abschluss des Bundeshaushalts 2016 mit den vorgenommenen Be-/Entlastungen aus der tatsächlichen Nettokreditaufnahme neu berechnet. Der Saldo auf dem Kontrollkonto verändert sich damit von 52 034 Mio. € auf 47 695 Mio. €.

## Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil III:

## Finanzierungsübersicht

Finanzierungsübersicht	Bisheriger Betrag für 2021	Für 2021 treten hinzu	Neuer Betrag für 2021
	1 000 €		
1	2	3	4
<b>1. Berechnung des Finanzierungssaldos</b>			
1.1 Einnahmen .....	307 314 000	25 000 000	332 314 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)			
<i>davon:</i>			
<i>Steuereinnahmen</i> .....	284 024 000	–	284 024 000
<i>Verwaltungseinnahmen</i> .....	17 140 594	–	17 140 594
1.2 Ausgaben .....	547 725 714	25 000 000	572 725 714
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages)			
<b>Finanzierungssaldo</b> .....	<b>–240 411 714</b>	<b>–</b>	<b>–240 411 714</b>
<b>2. Finanzierungssaldo</b>			
2.1 Deckung des Finanzierungssaldos			
2.1.1 Münzeinnahmen .....	236 000	–	236 000
2.1.2 Nettoneuverschuldung (Nettokreditaufnahme) am Kreditmarkt ...	240 175 714	–	240 175 714
2.1.3 Entnahmen aus Rücklagen .....	–	–	–
2.2 Verwendung des Finanzierungssaldos			
2.2.1 Zuführungen an Rücklagen .....	–	–	–
2.3 Summe .....	(240 411 714)	(–)	(240 411 714)

## Zweiter Nachtrag zum Gesamtplan – Teil IV:

## Kreditfinanzierungsplan

Kreditfinanzierungsplan		Bisheriger Betrag für 2021	Für 2021 treten hinzu	Neuer Betrag für 2021
		1 000 €		
1		2	3	4
<b>1. Einnahmen</b>				
1.1 Einnahmen aus Krediten (Bruttokreditaufnahme) .....	(502 685 454)	(-42 091 798)	(460 593 656)	
1.1.1 Laufzeit mehr als vier Jahre .....	194 606 266	-7 976 090	186 630 176	
1.1.2 Laufzeit ein bis vier Jahre .....	38 868 450	9 448 897	48 317 347	
1.1.3 Laufzeit weniger als ein Jahr .....	269 210 737	-43 564 604	225 646 133	
1.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung .....	(8)	(47)	(55)	
1.2.1 Bundesbankmehrgewinn (Kap. 6002 Tit. 121 04) .....	-	-	-	
1.2.2 Freiwillige Geldleistungen Dritter .....	8	48	55	
1.2.3 Teilaufhebung von Entschuldungsbescheiden nach Art. 25 Abs. 3 Einigungsvertrag .....	-	-	-	
1.2.4 Rückbuchung erloschener Restanten .....	-	-	-	
<b>Einnahmen .....</b>	<b>502 685 462</b>	<b>-42 091 750</b>	<b>460 593 711</b>	
<b>2. Ausgaben zur Tilgung von Krediten</b>				
2.1 Laufzeit mehr als vier Jahre .....	85 117 254	2 681 020	87 798 274	
2.2 Laufzeit ein bis vier Jahre .....	45 900 277	2 008 614	47 908 891	
2.3 Laufzeit weniger als ein Jahr .....	186 688 855	-2 577 994	184 110 861	
<b>Ausgaben .....</b>	<b>317 706 385</b>	<b>2 111 641</b>	<b>319 818 026</b>	
<b>3. Herleitung der Nettokreditaufnahme</b>				
3.1 Bruttokreditaufnahme (aus 1.1) .....	502 685 454	-42 091 798	460 593 656	
3.2 Sonstige Einnahmen zur Schuldentilgung (aus 1.2) .....	8	47	55	
	(502 685 462)	(-42 091 750)	(460 593 711)	
3.3 Tilgung von Krediten (aus 2.) .....	-317 706 385	-2 111 641	-319 818 026	
	(184 979 077)	(-44 203 391)	(140 775 686)	
3.4 Eigenbestandsveränderung (Marktpflege) .....	-	-	-	
	(184 979 077)	(-44 203 391)	(140 775 686)	
3.5 Selbstbewirtschaftungsmittel				
3.5.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung von Auszahlungen zur Verrechnung auf Selbstbewirtschaftungskonten .....	-	-	-	
3.5.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen an Dritte aus Selbstbewirt- schaftungskonten .....	-	-	-	
3.6 Sondervermögen „Schlusszahlungsvorsorge“				
3.6.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	675 337	-	675 337	
3.6.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen ...	-	-	-	
3.7 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ und „Kinderbe- treuungsfinanzierung“				
3.7.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	500 000	-	500 000	
3.7.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen ...	-735 000	-	-735 000	
3.8 Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Be- treuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“				
3.8.1 Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	1 000 000	-	1 000 000	
3.8.2 Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen ...	-1 000 000	-	-1 000 000	

Kreditfinanzierungsplan		Bisheriger Betrag für 2021	Für 2021 treten hinzu	Neuer Betrag für 2021
		1 000 €		
1		2	3	4
3.9	Sondervermögen „Aufbauhilfe 2013“			
3.9.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	-	-	-
3.9.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen ...	-472 000	-	-472 000
3.10	Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“			
3.10.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	16 000 000	-	16 000 000
3.10.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen ...	-	-	-
3.11	Sondervermögen „Kommunalinvestitionsförderungsfonds“			
3.11.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	-	-	-
3.11.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen ...	-1 500 000	-	-1 500 000
3.12	Sondervermögen „Energie- und Klimafonds“			
3.12.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	2 479 321	60 000 000	62 479 321
3.12.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen ...	-16 325 178	-	-16 325 178
3.13	Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“			
3.13.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Haushaltsausgaben zur Finanzierung der Zuführung zum Sondervermögen .....	570 591	-	570 591
3.13.2	Kassenwirksame, nicht NKA-relevante Kreditaufnahme zur Finanzierung von Auszahlungen aus dem Sondervermögen ...	-2 347 881	-	-2 347 881
3.14	Rücklage			
3.14.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage .....	-	-	-
3.14.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage .....	-	-	-
3.15	Rücklage zur Gewährung überjähriger Planungs- und Finanzierungssicherheit für Rüstungsinvestitionen			
3.15.1	Nicht kassenwirksame, NKA-erhöhende Zuführung zur Rücklage .....	-	-	-
3.15.2	Nicht kassenwirksame, NKA-verringemde Entnahme aus der Rücklage .....	-	-	-
3.16	Umbuchung zum Haushaltsausgleich gemäß dem Haushaltsvermerk zu Kap. 3201 .....	56 351 447	-15 796 609	40 554 838
	<b>Nettokreditaufnahme .....</b>	<b>240 175 714</b>	<b>-</b>	<b>240 175 714</b>

Differenzen durch Rundung möglich.

**Verordnung  
über die Meisterprüfung in den Teilen I und II im Hörakustiker-Handwerk  
(Hörakustikermeisterverordnung – HörAkMstrV)**

**Vom 17. Februar 2022**

Auf Grund des § 45 Absatz 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), der zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

**§ 1**

**Gegenstand**

Diese Verordnung regelt das Meisterprüfungsberufsbild, die in der Prüfung in den Teilen I und II der Meisterprüfung zu stellenden Anforderungen sowie die besonderen Anforderungen an das Verfahren im Hörakustiker-Handwerk.

**§ 2**

**Meisterprüfungsberufsbild**

In den Teilen I und II der Meisterprüfung im Hörakustiker-Handwerk hat der Prüfling die beruflichen Handlungskompetenzen nachzuweisen, die sich auf wesentliche Tätigkeiten seines Gewerbes und die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse beziehen. Grundlage dafür sind folgende Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. einen Betrieb im Hörakustiker-Handwerk führen und organisieren und dabei technische, kaufmännische und personalwirtschaftliche Entscheidungen treffen und begründen, insbesondere unter Berücksichtigung
  - a) der Kostenstrukturen,
  - b) der Wettbewerbssituation,
  - c) der für den Betrieb wesentlichen Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals,
  - d) der Betriebsorganisation,

- e) des Qualitätsmanagements,
  - f) des Arbeitsschutzrechtes,
  - g) des Handwerksrechts,
  - h) des Sozial- und Medizinprodukterechts,
  - i) des Datenschutzes, der Datensicherheit und der Datenverarbeitung,
  - j) der ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit sowie
  - k) technologischer sowie gesellschaftlicher Entwicklungen, insbesondere digitaler Technologien,
2. Konzepte für Betriebs- und Lagerausstattung sowie für logistische Geschäfts- und Arbeitsprozesse entwickeln und umsetzen,
  3. Kundenwünsche und jeweilige Rahmenbedingungen ermitteln, Anforderungen ableiten, Kunden beraten, Serviceleistungen anbieten, für die Versorgung relevante gesundheitliche Gefahren erkennen, Lösungen entwickeln, Verhandlungen führen und Ziele festlegen, schriftliche Verordnungen ausstellen, Leistungen kalkulieren und Angebote erstellen sowie Verträge schließen,
  4. Geschäfts- und Arbeitsprozesse zur Leistungserstellung planen, organisieren und überwachen,
  5. Leistungen im Hörakustiker-Handwerk erbringen, insbesondere die Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Hörgeräten, Teil- und Vollimplantaten, Sonderhörversorgungen einschließlich Tinnitusversorgungen, Hörassistenzsystemen und anderen Systemen zur Verbesserung des Hörvermögens (Hörsysteme), mit Gehörschutz oder mit Zubehör, auch im Wege der Teleaudiologie und dabei
    - a) otoskopische Befunde erheben und bewerten sowie über das weitere Vorgehen entscheiden und ohrreinigende Maßnahmen einleiten,
    - b) audiometrische und hördiagnostische Kenndaten ermitteln und beurteilen, Hörprofile bestimmen sowie auf dieser Grundlage Hörsysteme auswählen und anpassen,

- c) Indikationen und Kontraindikationen für die Versorgung mit Hörsystemen feststellen und beurteilen,
  - d) Beratung und Versorgung von Kunden mit differenzierten sowie postoperativen Versorgungsanforderungen,
  - e) Anamnese aufnehmen, Hörprofil erstellen, Mess-, Anpass-, Fertigungs- und Montagetechniken anwenden, Rehabilitationsmaßnahmen, Hörtraining und Audiotherapie durchführen, Herstellungsverfahren anwenden, Gestaltungsgesichtspunkte berücksichtigen,
  - f) dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres erstellen und auf dieser Basis individuelle Ohrpassstücke (Otoplastiken), Sonderotoplastiken und Gehörschutz herstellen,
  - g) spezifische Anforderungen im pädakustischen Bereich beachten, pädaudiometrische Messungen durchführen und interpretieren sowie pädakustische Gesichtspunkte in der Anpassung von Hörsystemen anwenden und beurteilen,
  - h) die gesetzlich Vertretungsberechtigten des zu versorgenden Kindes oder Jugendlichen beraten und auf weiterführende Rehabilitationsmaßnahmen hinweisen,
  - i) Hörsysteme, insbesondere Teil- und Vollimplantate, auch in Kombination miteinander, anpassen, einstellen und programmieren sowie Maßnahmen zur Nachsorge und Reparatur durchführen,
6. technische, organisatorische und rechtliche Gesichtspunkte bei der Leistungserstellung berücksichtigen, insbesondere
- a) die berufsbezogenen Rechtsvorschriften, insbesondere des Sozial- und Medizinprodukterechts sowie des Handwerksrechts, und technischen Normen,
  - b) Vorgaben zur Hygiene und Kundensicherheit,
  - c) die allgemein anerkannten Regeln der Technik,
  - d) das benötigte Fachpersonal sowie die Materialien, fachspezifische Arbeits- und Betriebsmittel sowie räumliche Voraussetzungen und
  - e) die Möglichkeiten zum Einsatz von Auszubildenden,
7. Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Materialien berücksichtigen,
8. Service- und Instandhaltungsmaßnahmen an Hörsystemen, Gehörschutz und Zubehör durchführen, Nachsorge erbringen,
9. Lärmmessungen und Lärmanalysen durchführen und daraus Maßnahmen ableiten,
10. Unteraufträge kriteriengeleitet, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualität der Leistungen und Rechtsvorschriften, vergeben und deren Ausführung kontrollieren,
11. fortlaufende Qualitätskontrollen durchführen, Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse daraus bewerten und dokumentieren,

12. erstellte Leistungen unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen kontrollieren, Mängel beseitigen, Leistungen dokumentieren und übergeben, auswerten und abrechnen, Nachkalkulationen sowie den erforderlichen Schriftverkehr durchführen.

### § 3

#### Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil I

(1) In der Prüfung in Teil I hat der Prüfling umfangreiche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er wesentliche Tätigkeiten des Hörakustiker-Handwerks meisterhaft verrichtet.

(2) Die Prüfung in Teil I gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

1. ein Meisterprüfungsprojekt nach § 4 und ein darauf bezogenes Fachgespräch nach § 5 sowie
2. eine Situationsaufgabe nach § 6.

### § 4

#### Meisterprüfungsprojekt

(1) Der Prüfling hat ein Meisterprüfungsprojekt durchzuführen, das einem Kundenauftrag entspricht. Das Meisterprüfungsprojekt besteht aus Planungs-, Durchführungs-, Kontroll- und Dokumentationsarbeiten.

(2) Als Meisterprüfungsprojekt ist eine Versorgung mit Hörsystemen nach § 2 Satz 2 Nummer 5 unter Berücksichtigung von differenzierten Kundenanforderung und -wünschen durchzuführen, bestehend aus

1. Planung, Messung und Beratung des Kunden,
2. Fertigungs- und Anpasstätigkeiten,
3. Kontroll- und Dokumentationsarbeiten zur Qualitätsbeurteilung anhand der Versorgungsunterlagen zur Sicherstellung des Versorgungszieles sowie der sozialrechtlichen Anforderungen.

(3) Die Anforderungen an das jeweilige Meisterprüfungsprojekt werden nach Maßgabe der Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung festgelegt.

(4) Anhand der Anforderungen erarbeitet der Prüfling ein Umsetzungskonzept für den Kundenauftrag einschließlich einer Schätzung hinsichtlich des Zeit- und Materialbedarfs. Das Umsetzungskonzept hat er vor der Durchführung des Meisterprüfungsprojekts dem Meisterprüfungsausschuss zur Freigabe vorzulegen. Der Meisterprüfungsausschuss prüft, ob das Umsetzungskonzept den Anforderungen entspricht.

(5) Für die Bearbeitung des Meisterprüfungsprojekts stehen dem Prüfling 6 Stunden zur Verfügung.

(6) Für die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts werden die einzelnen Bestandteile wie folgt gewichtet:

1. die Planungs-, Messungs- und Beratungsarbeiten anhand der Planungsunterlagen mit 30 Prozent,
2. die Fertigungs- und Anpasstätigkeiten mit 60 Prozent und
3. die Kontroll- und die Dokumentationsarbeiten anhand der Versorgungsunterlagen mit 10 Prozent.



## § 5

**Fachgespräch**

(1) Im Fachgespräch hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. die fachlichen Zusammenhänge aufzuzeigen, die dem Meisterprüfungsprojekt zugrunde liegen,
2. den Kunden zu beraten und dabei den jeweiligen Kundenwunsch sowie wirtschaftliche, rechtliche und technische Gesichtspunkte in das Beratungsgespräch einzubeziehen,
3. sein Vorgehen bei der Planung und Durchführung des Meisterprüfungsprojekts zu begründen sowie
4. mit dem Meisterprüfungsprojekt verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darzustellen und dabei aktuelle Entwicklungen im Hörakustiker-Handwerk zu berücksichtigen.

(2) Das Fachgespräch soll höchstens 30 Minuten dauern.

## § 6

**Situationsaufgabe**

(1) Die Situationsaufgabe orientiert sich an einem Kundenauftrag und vervollständigt für die Meisterprüfung den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.

(2) Die Situationsaufgabe wird nach Maßgabe der Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung festgelegt. Im Rahmen der Situationsaufgabe hat der Prüfling

1. Kenndaten eines Hörsystems zur Qualitätssicherung zu ermitteln und
2. ein individuelles Hörprofil zu erstellen sowie audiologische Kenndaten zu ermitteln.

Daneben sind durch den Meisterprüfungsausschuss zwei weitere Aufgaben aus den folgenden Arbeiten auszuwählen:

1. Hörsysteme programmieren und verifizieren,
2. Tinnitus bestimmen und versorgen,
3. Hörassistenzsysteme anpassen und überprüfen,
4. Lärmmessung zur Bestimmung der Lärmdosis in einer vorgegebenen Umgebung und Gehörschutzversorgung durchführen,
5. Hörsystemtechnik in individuell gefertigte Ohrpassstücke einbauen,
6. BiCROS oder CROS-Messungen durchführen,
7. Fehlfunktionen an Hörsystemen erkennen, Fehlerdiagnosen durchführen und Fehlfunktionen beheben,
8. Überwachung der Messmittel entsprechend der gesetzlichen Vorschriften sicherstellen und überwachen,
9. psychoakustische Messverfahren anwenden, auswerten und zielorientiert einsetzen,
10. Teil- und Vollimplantate programmieren und in deren Gebrauch einweisen,
11. objektive Messverfahren anwenden, auswerten und zielorientiert einsetzen,
12. Insitu-Messungen durchführen und bewerten,

13. auf Basis eines vorgegebenen Audiogrammes dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres erstellen oder

14. Otoplastiken, auch als Sonderformen anfertigen.

(3) Für die Bearbeitung der Situationsaufgabe stehen dem Prüfling 3 Stunden zur Verfügung.

(4) Jede Arbeit nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 Nummer 1 bis 14 wird als Teilleistung gesondert bewertet. Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe entspricht dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der ausgeführten Arbeiten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 Nummer 1 bis 14.

## § 7

**Gewichtung; Bestehen der Prüfung in Teil I**

(1) Das Meisterprüfungsprojekt, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe werden gesondert bewertet. Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil I der Meisterprüfung werden zunächst die Bewertung des Meisterprüfungsprojekts und die Bewertung des Fachgesprächs im Verhältnis 3:1 gewichtet. Anschließend wird das hieraus folgende Ergebnis mit der Bewertung der Situationsaufgabe im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(2) Der Prüfling hat den Teil I der Meisterprüfung bestanden, wenn

1. das Meisterprüfungsprojekt, die Situationsaufgabe und das Fachgespräch jeweils mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist und
2. das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens „ausreichend“ ist.

## § 8

**Ziel und Gliederung der Prüfung in Teil II**

(1) In Teil II der Meisterprüfung hat der Prüfling umfangreiche und zusammenhängende berufliche Aufgaben zu lösen und dabei nachzuweisen, dass er die erforderlichen fachtheoretischen Kenntnisse im Hörakustiker-Handwerk anwenden kann. Grundlage für den Nachweis bilden die Qualifikationen in den folgenden Handlungsfeldern:

1. nach Maßgabe des § 9 „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“,
2. nach Maßgabe des § 10 „Leistungen eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ und
3. nach Maßgabe des § 11 „Einen Betrieb im Hörakustiker-Handwerk führen und organisieren“.

(2) Der Prüfling hat in jedem der drei Handlungsfelder mindestens eine fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten, die den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht. Bei jeder Aufgabenstellung können die Qualifikationen der drei Handlungsfelder handlungsfeldübergreifend verknüpft werden.

(3) Die Aufgaben sind schriftlich zu bearbeiten.

(4) Für die Bearbeitung der Aufgaben stehen dem Prüfling in jedem Handlungsfeld 3 Stunden zur Verfügung. Eine Prüfungsdauer von 6 Stunden an einem Tag darf nicht überschritten werden.

## § 9

**Handlungsfeld  
„Anforderungen von Kunden  
eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk  
analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“**

(1) Im Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in einem Betrieb im Hörakustiker-Handwerk Anforderungen erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu analysieren, Lösungen zu planen und anzubieten. Dabei hat er sowohl versorgungsspezifische, kulturelle, technische, ökologische, ökonomische als auch soziale Gesichtspunkte sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.

(2) Das Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. Kundenwünsche und die Rahmenbedingungen zu deren Erfüllung analysieren, dokumentieren sowie bewerten und daraus Anforderungen ableiten, hierzu zählen insbesondere:
  - a) Vorgehensweise zur strukturierten Ermittlung der Kundenwünsche und der jeweiligen Rahmenbedingungen erläutern und bewerten, insbesondere unter Anwendung psychologischer, psychosozialer Kompetenzen,
  - b) spezielle Wünsche und Bedürfnisse bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen analysieren,
  - c) Kundenwünsche und -bedürfnisse bei der Versorgung von hörbeeinträchtigten Menschen mit differenzierten und postoperativen Versorgungsanforderungen analysieren,
  - d) Plausibilitätsprüfung durchführen, hierbei insbesondere Unstimmigkeiten, wie fehlerhafte Vormessungen und Angaben der Kunden erkennen,
  - e) Beurteilung des gesundheitlichen Gefährdungspotentials beim Kunden und Folgen aus dem Ergebnis ableiten,
  - f) spezifischen Anforderungen im pädakustischen Bereich beachten, pädaudiometrische Messungen durchführen und interpretieren sowie pädakustische Gesichtspunkte in der Anpassung von Hörsystemen anwenden und beurteilen,
  - g) die gesetzlich Vertretungsberechtigten des zu versorgenden Kindes oder Jugendlichen beraten und auf weiterführende Rehabilitationsmaßnahmen hinweisen,
  - h) medizinische und rechtliche Sonderfälle erkennen, entsprechende Maßnahmen ableiten,
  - i) Voraussetzungen für die Anpassung, Nachsorge und Reparatur von Voll- und Teilimplantaten berücksichtigen,

- j) Kostenträger sowie vertragliche und rechtliche Rahmenbedingungen berücksichtigen,
  - k) Ergebnisse dokumentieren und bewerten, daraus Anforderungen für die Umsetzung ableiten sowie
2. Lösungsmöglichkeiten entwickeln, erläutern und begründen sowie Leistungen vereinbaren, auch unter Berücksichtigung der berufsbezogenen Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie allgemein anerkannten Regeln der Technik, hierzu zählen insbesondere:
  - a) Möglichkeiten und Notwendigkeiten des Einsatzes von Materialien, Rohstoffen, Bauteilen, Werkzeugen, Geräten und Personal, auch unter Berücksichtigung einzusetzender Verfahren darstellen, erläutern und begründen,
  - b) altersgerechte Lösungsmöglichkeiten unter Anwendung von audiologischen, anatomischen, physikalischen, chemischen, signalverarbeitungs-theoretischen, pathologischen, akustischen, physio- und psychoakustischen, psychologischen, otoskopischen und medizinischen Kompetenzen entwickeln,
  - c) objektive und erweiterte subjektive Messverfahren beurteilen, entsprechende Fertigungs- und Anpassverfahren auswählen, erläutern und bewerten,
  - d) Sicherheits-, Gesundheits- und Haftungsrisiken bewerten und Konsequenzen ableiten,
  - e) Vor- und Nachteile verschiedener Lösungsmöglichkeiten im Hinblick auf Anforderungen, Kostengesichtspunkte sowie rechtliche und technische Gesichtspunkte erläutern und abwägen, Lösung auswählen sowie Auswahl begründen,
  - f) auf der Grundlage entwickelter Lösungsmöglichkeiten Angebote und Kostenvoranschläge für die Hörsystemversorgung, den Gehörschutz sowie das Zubehör nach vorheriger Kostenermittlung erstellen und dabei unterschiedliche Leistungen der Kostenträger berücksichtigen sowie
  - g) Abrechnungsbegründungen für Spezialanpassungen und Zusatzgeräte erstellen.

## § 10

**Handlungsfeld  
„Leistungen eines Betriebs  
im Hörakustiker-Handwerk  
erbringen, kontrollieren und übergeben“**

(1) Im Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Leistungen eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erstellen, zu kontrollieren und zu übergeben. Dabei hat er sowohl audiologische, anatomische, physiologische, rechtliche, technische, ökologische, ökonomische als auch soziale Gesichtspunkte, Komfort und Ästhetik sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berücksichtigen. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.

(2) Das Handlungsfeld „Leistungen eines Betriebs im Hörakustiker-Handwerk erbringen, kontrollieren und übergeben“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. die Erstellung der Leistungen vorbereiten, hierzu zählen insbesondere:
  - a) Methoden der Arbeitsplanung und -organisation erläutern, auswählen und Auswahl begründen sowie dabei unter Berücksichtigung einzusetzender Fertigungs-, Herstellungs- und Instandsetzungsverfahren den Einsatz von Personal, Material und Technik planen,
  - b) mögliche Störungen bei der Leistungserbringung, auch in der interdisziplinären Zusammenarbeit bei der Versorgung der Kunden vorhersehen und Auswirkungen bewerten sowie Lösungen zu deren Vermeidung oder Behebung entwickeln,
  - c) Handhabungshinweise und Produktinformationen für Material und Technik leistungsbezogen auswerten und erläutern,
2. die Leistungen erbringen, hierzu zählen insbesondere:
  - a) otoskopische Befunde bewerten,
  - b) audiometrische und hördiagnostische Kenndaten und Hörprofile beurteilen sowie auf dieser Grundlage Hörsysteme beschreiben, auswählen und bewerten,
  - c) Anamnese des Kunden aufnehmen und auswerten, Mess-, Anpass-, Fertigungs- und Montagetechniken, Rehabilitationsmaßnahmen sowie Herstellungsverfahren beschreiben und auswählen, Ergebnisse bewerten,
  - d) Verfahren der bimodalen und elektroakustischen Stimulation sowie weitere Sonderversorgungsformen erläutern und bewerten,
  - e) Tinnitus-therapie, Hyperakusistherapie, Hörtraining und Audiotherapie beschreiben, auswählen und konkrete Maßnahmen einleiten,
  - f) Art und Ausführung von Otoplastiken und Sonderotoplastiken beschreiben, auswählen und bewerten,
  - g) Arten und Eigenschaften von zu bearbeitenden und zu verarbeitenden Materialien berücksichtigen,
  - h) fortlaufende Qualitätskontrollen durchführen, Störungen analysieren und beseitigen, Ergebnisse daraus ableiten,
  - i) Service-, Nachsorge- und Instandhaltungsmaßnahmen an Hörsystemen, Gehörschutz und Zubehör empfehlen und beschreiben,
  - j) Lärmmessungen und Lärmanalysen beschreiben, auswählen und bewerten,
  - k) Auswahl und Anpassung von individuellen Gehörschutzsystemen, auch als Teil der persönlichen Schutzausrüstung beschreiben,
  - l) berufsbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere des Medizinprodukterechts, und technische Normen sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik beurteilen,
  - m) Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung und -beseitigung erläutern und umsetzen,

- n) Fehler und Mängel bei der Erstellung der Leistungen erläutern sowie Maßnahmen zur Beseitigung ableiten und
  - o) audiologische, anatomische, pathologische, akustische, physio- und psychoakustische, psychologische, otoskopische und medizinische Befunde sowie physikalische, chemische, signalverarbeitungstheoretische Eigenschaften berücksichtigen und
3. die Leistungen kontrollieren, dokumentieren, übergeben und abrechnen, hierzu zählen insbesondere:
    - a) Kriterien zur Erfassung und Validierung der erbrachten Leistungen erläutern,
    - b) Leistungen dokumentieren und Ergebnisse beurteilen,
    - c) Vorgehensweise zur Übergabe der Leistungen erläutern und den Kunden über Handhabung, Pflege, Wartung und Nachsorge informieren, den weiteren Versorgungsablauf und Serviceleistungen erläutern,
    - d) Leistungen gegenüber dem Kunden oder dem Kostenträger abrechnen,
    - e) auftragsbezogene Nachkalkulationen durchführen und Konsequenzen ableiten,
    - f) Möglichkeiten des Aufbaus und Erhalts von Kundenzufriedenheit sowie der Kundenbindung erläutern und beurteilen sowie
    - g) Lösungen für Reklamationen und Kundeneinwände unter Berücksichtigung rechtlicher Gesichtspunkte erarbeiten und erläutern.

## § 11

### **Handlungsfeld „Einen Betrieb im Hörakustiker- Handwerk führen und organisieren“**

(1) Im Handlungsfeld „Einen Betrieb im Hörakustiker-Handwerk führen und organisieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und der Betriebsorganisation in einem Betrieb im Hörakustiker-Handwerk unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, wahrzunehmen. Dabei hat er den Nutzen zwischenbetrieblicher Kooperationen zu prüfen und zu bewerten. Die jeweilige Aufgabenstellung soll mehrere der in Absatz 2 genannten Qualifikationen verknüpfen.

(2) Das Handlungsfeld „Einen Betrieb im Hörakustiker-Handwerk führen und organisieren“ besteht aus folgenden Qualifikationen:

1. betriebliche Kosten analysieren und für die Preisgestaltung und Effizienzsteigerung nutzen, hierzu zählen insbesondere:
  - a) betriebliche Kosten ermitteln, dabei betriebswirtschaftliche Zusammenhänge berücksichtigen,
  - b) Nachkalkulation durchführen und Konsequenzen daraus ableiten,

- c) betriebliche Kostenstrukturen überprüfen,
  - d) betriebliche Kennzahlen ermitteln und vergleichen,
  - e) Maßnahmen zur Effizienzsteigerung aus der Kostenanalyse ableiten,
  - f) Personal-, Material- und Gerätekosten für standardisierte Leistungen kalkulieren,
  - g) Preise für standardisierte Leistungen ermitteln und anpassen und
  - h) Preise und Stundenverrechnungssätze für individuelle und dienstleistungsintensive Leistungen ermitteln, überprüfen und wenn notwendig anpassen,
2. Marketingmaßnahmen zur Kundengewinnung und -pflege erarbeiten, hierzu zählen insbesondere:
- a) Auswirkungen technologischer, wirtschaftlicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen sowie veränderter Kundenanforderungen auf das Leistungsangebot darstellen und begründen,
  - b) Möglichkeiten der Auftragsbeschaffung darstellen und Marketingmaßnahmen unter Berücksichtigung wettbewerbsrechtlicher Vorschriften zur Kundengewinnung und -pflege entwickeln,
  - c) ein Konzept entwickeln, insbesondere unter Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Kundenberatung,
  - d) Informationen über Produkte und das Leistungsspektrum des Betriebs erstellen sowie
  - e) Vertriebswege, auch informations- und kommunikationsgestützt, ermitteln und unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen bewerten,
3. betriebliches Qualitätsmanagement entwickeln, hierzu zählen insbesondere:
- a) Bedeutung des betrieblichen Qualitätsmanagements darstellen und beurteilen,
  - b) Qualitätsmanagementsysteme unterscheiden und beurteilen,
  - c) Maßnahmen zur Kontrolle und Dokumentation der Leistungen erläutern, begründen und bewerten, insbesondere unter Berücksichtigung von Qualitätsstandards, Rechtsvorschriften und technischen Normen,
  - d) Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeits- und Geschäftsprozessen festlegen und bewerten,
  - e) Verfahren zur Überwachung von Messmitteln beschreiben und
  - f) Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von abgegebenen Medizinprodukten erläutern,
4. Personal unter Berücksichtigung gewerbespezifischer Bedingungen planen und anleiten, Personalentwicklung planen, hierzu zählen insbesondere:
- a) Einsatz von Personal disponieren und dabei die Vorschriften des Arbeits-, Handwerks- und Sozialrechts berücksichtigen,
  - b) Einsatz von Auszubildenden auf Grundlage des betrieblichen Ausbildungsplans disponieren,
  - c) Methoden zur Anleitung von Personal erläutern,
  - d) Qualifikationsbedarfe ermitteln,
  - e) Maßnahmen zur fortlaufenden Qualifizierung planen und
  - f) Maßnahmen zur Mitarbeiterbindung beschreiben und
5. Betriebs- und Lagerausstattung sowie Abläufe planen, hierzu zählen insbesondere:
- a) Durchführung der rechtlich vorgeschriebenen Gefährdungsbeurteilung erläutern, Folgen aus dem Ergebnis ableiten,
  - b) Ausstattung des Betriebs, insbesondere unter Berücksichtigung der Vorschriften der betrieblichen Bedarfe des Gewerbes, des Arbeitsschutzes, sowie unter sowohl ökologischer, ökonomischer, sozialer als auch logistischer Gesichtspunkte planen und begründen,
  - c) Maßnahmen zur Unfallverhütung und zum Arbeitsschutz, insbesondere unter Berücksichtigung sowohl ökologischer, ökonomischer als auch sozialer Gesichtspunkte, planen und begründen,
  - d) Instandhaltung und Überwachung von Werkzeugen, Geräten, Materialien und Prüfmitteln planen,
  - e) Betriebsabläufe planen und verbessern, unter Berücksichtigung der Nachfrage, der betrieblichen Auslastung, des Einsatzes von Personal, Material und Technik und
  - f) Verfahren zur regelmäßigen Prüfung von Betriebsabläufen auf Konformität mit rechtlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen technischen Regeln beschreiben.

## § 12

### Gewichtung, Bestehen der Prüfung in Teil II

(1) Für das Gesamtergebnis der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ist das arithmetische Mittel der Bewertungen der Handlungsfelder nach den §§ 9 bis 11 zu bilden.

(2) Wurden in höchstens zwei der drei Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, so kann in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese für das Bestehen der Prüfung in Teil II der Meisterprüfung ausschlaggebend ist.

(3) Der Prüfling hat den Teil II der Meisterprüfung bestanden, wenn

1. jedes der drei Handlungsfelder mit mindestens 30 Punkten bewertet worden ist,
2. nach durchgeführter Ergänzungsprüfung nach Absatz 2 höchstens ein Handlungsfeld mit weniger als 50 Punkten bewertet worden ist und
3. das Gesamtergebnis der Prüfung mindestens „ausreichend“ ist.

§ 13

**Allgemeine Prüfungs-  
und Verfahrensregelungen,  
weitere Regelungen zur Meisterprüfung**

(1) Die Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung bleiben unberührt.

(2) Die Prüfung in den Teilen III und IV der Meisterprüfung bestimmt sich nach der Allgemeinen Meisterprüfungsverordnung.

§ 14

**Übergangsvorschrift**

(1) Die bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den Vorschriften für die Hörgeräteakustikermeisterverordnung vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 895), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (BGBl. I S. 39) geändert worden ist, zu Ende geführt. Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung bis zum Ablauf des

31. Dezember 2022, so sind auf Verlangen des Prüflings die bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Vorschriften weiter anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Verlangen die Wiederholungsprüfung nach den bis zum Ablauf des 30. Juni 2022 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 15

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hörgeräteakustikermeisterverordnung vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 895), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 13 der Verordnung vom 18. Januar 2022 (BGBl. I S. 39) geändert worden ist, außer Kraft.

Berlin, den 17. Februar 2022

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Klimaschutz  
In Vertretung  
Sven Giegold

**Bekanntmachung  
über den Beschluss der Bundesregierung zur Einführung  
eines nationalen Gedenktages für die Opfer terroristischer Gewalt**

**Vom 16. Februar 2022**

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 16. Februar 2022 beschlossen, ab dem Jahre 2022 jährlich am 11. März den „Nationalen Gedenktag für die Opfer terroristischer Gewalt“ zu begehen.

Berlin, den 16. Februar 2022

Der Bundeskanzler  
Olaf Scholz

Die Bundesministerin  
des Innern und für Heimat  
Nancy Faeser

---

**Berichtigung  
des Gesetzes zur Änderung  
des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des  
Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts**

**Vom 16. Februar 2022**

Das Gesetz zur Änderung des BND-Gesetzes zur Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts sowie des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. April 2021 (BGBl. I S. 771) ist wie folgt zu berichtigen:

In Artikel 1 Nummer 27 ist in § 69 Absatz 3 die Angabe „§ 23“ durch die Angabe „§ 24“ zu ersetzen.

Berlin, den 16. Februar 2022

Bundeskanzleramt  
Im Auftrag  
J. Kölling

### Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 2 Absatz 3 des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist, wird auf folgende im Bundesanzeiger ([www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de)) verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

	Datum und Bezeichnung der Verordnung	Fundstelle	Tag des Inkrafttretens
19. 1. 2022	Achte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Zürich) FNA: 96-1-2-220	BAnz AT 01.02.2022 V1	2. 2. 2022
19. 1. 2022	Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Zweihundertfünfundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Streckenführungen, Meldepunkten und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im kontrollierten Luftraum innerhalb der Bundesrepublik Deutschland) FNA: 96-1-2-255, 96-1-2-255	BAnz AT 01.02.2022 V2	19. 5. 2022
19. 1. 2022	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Zweihundertzweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Bremen) FNA: 96-1-2-222	BAnz AT 07.02.2022 V1	19. 5. 2022
11. 2. 2022	Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung FNA: 860-5-77	BAnz AT 11.02.2022 V1	12. 2. 2022

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	– vom
16. 11. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/2225 der Kommission zur Festlegung der Einzelheiten der Mechanismen und Verfahren für die automatische Datenqualitätskontrolle sowie der gemeinsamen Datenqualitätsindikatoren und der Mindestqualitätsstandards für die Datenspeicherung gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates	L 448/23	15. 12. 2021
14. 12. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/2226 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich elektronischer Gebrauchsanweisungen für Medizinprodukte	L 448/32	15. 12. 2021
14. 12. 2021 Durchführungsverordnung (EU) 2021/2227 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1178/2011 hinsichtlich der Anforderungen an den Allwetterflugbetrieb und die Ausbildung zum Erwerb der Instrumentenflugberechtigung und Musterberechtigung für Hubschrauber <sup>(1)</sup>	L 448/39	15. 12. 2021

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR.

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln  
G 5702 · PVSt +4 · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EU – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
14. 12. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2228 der Kommission zur Festsetzung des gewichteten Durchschnitts der Höchstentgelte für die Mobilfunkzustellung in der gesamten Union und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2082	L 448/50	15. 12. 2021
14. 12. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2229 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 eingeführten Ausgleichsmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten durch aus der Türkei versandte Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 448/52	15. 12. 2021
14. 12. 2021	Durchführungsverordnung (EU) 2021/2230 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die mutmaßliche Umgehung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 eingeführten Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten durch aus der Türkei versandte Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern, ob als Ursprungserzeugnisse der Türkei angemeldet oder nicht, und zur zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren	L 448/58	15. 12. 2021